Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 5537.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Prämien-Chaussee von Rittershausen, in der Gemeinde Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf, längs der Wupper im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, nach Beyenburg, und weiter im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, die Wupper aufwärts über Dahleraue bis Hückeswagen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch denjenigen Gemeinden, durch deren Bezirke die beiden ersten Abtheilungen der gedachten Straße von Rittershausen bis Dahleraue führen, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Gemeinden Barmen, Langerfeld und Landgemeinde Schwelm gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der in der Provinz Westphalen liegenden Straßenstrecke das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, in Bezug auf diese Straßenstrecke, und zwar vorläufig auf den Zeitraum von zehn Jahren, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1862.

(Nr. 5538.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Um die in den Gemeinden Veen und Labbeck des Kreises Mörs gelegenen, auf der zum Anschlage des Wasserbau-Inspektors Grund vom 10. Dezember 1857. gehörigen Karte mit grüner Farbe bezeichneten Grundstücke, welche an schädlicher Nässe leiden, zu entwässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

Genossenschaft für die Melioration der Niederungen der großen rothen Ley und des Uitflieth,

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz bei ihrem Vorsteher.

§. 2.

Zweck der Genossenschaft und Umfang derselben.

Der Genossenschaft liegt es ob:

1) nach dem von dem Wasserbaumeister Wernekink entworfenen Plane vom 4. Januar 1861. die Haupt-Entwässerungsgräben, nämlich:
   a) das Uitflieth in seiner unteren Fortsetzung, die hohe Ley genannt, bis zur Brücke unterhalb des auf der Karte mit W. bezeichneten Punktes,
   b) die große rothe Ley,
   c) die kleine rothe Ley,
   d) die untere Haidestraßenley,
   e) die untere Bilgenley und
   f) den Ackermannsgraben,

   zu reguliren;
2) die in dem Plane vorgesehenen Brücken und Durchlässe um- resp. neu zu bauen. Die Bauverpflichtung derjenigen, welche die bestehenden Brücken und Durchlässe zu unterhalten haben, wird aber nicht aufgehoben und bleibt es vorbehalten, die Baupflichtigen den allgemeinen Gesetzen gemäß im polizeilichen oder gerichtlichen Wege zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten, insofern sie sich nicht mit der Genossenschaft über eine gemeinsame Aufbringung der Kosten einigen;
3) nach näherer Festsetzung der Regierung zu Düsseldorf bei den auf der Karte mit O. und R. bezeichneten Punkten die nöthigen Vorrichtungen zu treffen, um zu verhindern, daß durch den zeitweisen Uebertritt der in der Gemeinde Sonsbeck gelegenen großen Ley auf die Weiherstraße der großen rothen Ley Wasser zugeführt werde.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Aus-

Ausführung nothwendig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Zu denjenigen der vorstehend sub 1. und 2. bezeichneten Entwässerungs-Anlagen, welche unterhalb des Punktes S., woselbst die hohe Ley zuerst den Grensdyk berührt, auszuführen sind, sowie zu den sub 3. vorgesehenen Anlagen tragen alle Genossenschaftsmitglieder gemeinschaftlich bei; die übrigen Anlagen dagegen, nämlich die Regulirung der großen rothen Ley oberhalb bis S., der kleinen rothen Ley, der unteren Haidestraßenley, der unteren Bilgenley und des Ackermannsgrabens, einschließlich der Errichtung der hierzu projektirten Bauwerke, fallen denjenigen Genossenschaftsgliedern, deren Grundstücke südlich vom Grensdyke liegen, allein zur Last — beides nach näherer Bestimmung des §. 5. und soweit nicht die Kosten von den bisher Verpflichteten zu tragen sind.

§. 3.

Die Unterhaltung der im §. 2. sub 1. bezeichneten Haupt-Entwässerungsgräben verbleibt nach bewirkter Regulirung den Uferbesitzern, und kommen die im Kreise Mörs dieserhalb geltenden Vorschriften, insbesondere das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer vom 7. August 1844., nach wie vor zur Anwendung.

Ebenso verbleibt die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken und Durchlässe, nachdem der Umbau resp. die Verlegung derselben bewirkt ist, den bisher Verpflichteten. Sollte durch die Erweiterung derartiger Anlagen die Last des Unterhaltungspflichtigen wesentlich erschwert werden, so ist derselbe auf sein Verlangen für die Uebernahme dieser größeren Last von der Genossenschaft zu entschädigen.

Der neu anzulegende Durchlaß im Ackermannsgraben ist von den Adjazenten zu unterhalten und sind dieselben für die ihnen hierdurch erwachsende Last von der Genossenschaft zu entschädigen.

Diese Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt, von dessen Ausspruch der Rekurs binnen sechs Wochen an die Regierung in Düsseldorf stattfindet.

§. 4.

Binnengräben.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist berechtigt, sein Grundstück durch die nöthigen Gräben nach einem der im §. 2. sub 1. aufgeführten Haupt-Entwässerungsgräben zu entwässern; dient ein solcher Binnengraben zur Entwässerung mehrerer Grundstücke verschiedener Eigenthümer, so bestimmt der Vorstand, im Falle eine Einigung unter den Betheiligten nicht stattfindet, die Richtung, Breite und Tiefe desselben. Die Ausführung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Binnengräben liegt jedem Betheiligten ob, soweit sein Besitzthum berührt wird. Ist einer derselben in Erfüllung dieser Pflicht säumig, oder weigert er sich überhaupt, sich an der Ausführung des Grabens zu betheiligen, so läßt der Vorsteher auf den Antrag eines Besitzers der durch den Binnengraben zu entwässernden Grundstücke nach fruchtloser Aufforderung des Säumigen die nöthigen Arbeiten ausführen und die Kosten im Exekutionswege von demselben einziehen.

Wird es nothwendig, zur Entwässerung eines Grundstücks einen Binnengraben durch ein dem Meliorations-Bezirk nicht angehörendes Grundstück zu führen, so findet, im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, das durch das Gesetz vom 14. Juni 1859. vorgeschriebene Verfahren statt. Die Kosten des Verfahrens trägt, wenn dem Antrage des Provokanten entsprochen wird, die Genossenschaft; die zu zahlende Entschädigung dagegen, sowie die Kosten der Ausführung und Unterhaltung des Grabens, soweit derselbe das fremde Grundstück berührt, werden von dem oder den Betheiligten nach dem Maaßstabe des Flächenraums und des Klassen-Verhältnisses (§. 5.) der zu entwässernden Grundstücke aufgebracht, vom Vorsteher festgestellt, und nöthigenfalls exekutorisch beigetrieben.

Beschwerden gegen die nach Maaßgabe dieses Paragraphen getroffenen Entscheidungen des Vorstehers oder Vorstandes werden durch die Aufsichts-Behörden mit Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

Die dem Vorsteher und dem Vorstande hier eingeräumte Kompetenz erlischt mit der Auflösung der Genossenschaft (§. 17.).

Um die Unterhaltung gemeinschaftlicher Binnengräben für die Zukunft sicher zu stellen, sind dieselben, soweit ein Bedürfniß hierzu obwaltet, durch die Regierung zu Düsseldorf unter die schaubaren Gewässer aufzunehmen.

§. 5.

Genossenschaftskataster.

Ein Genossenschaftskataster ist bereits entworfen. In demselben sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration ihnen zu gewährenden Vortheils oder von ihnen abzuwendenden Schadens in drei Klassen getheilt, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse mit 3 Theilen,
= II. = = 2 =
= III. = = 1 Theile

heranzuziehen ist.

§. 6.

Durch das Kreisblatt des Kreises Mörs, sowie auf ortsübliche Weise in den betheiligten Gemeinden, ist von dem Regierungskommissar eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, binnen welcher das Kataster bei dem Gemeindevorsteher zu Veen eingesehen und Beschwerde darüber angebracht werden kann.

Die Beschwerden sind durch den Regierungskommissar unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Mitgliedes des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu Düsseldorf zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder Katasterbeamter, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate ein-

einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung in Düsseldorf zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten ihrer Untersuchung den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Düsseldorf ausgefertigt und dem Genossenschaftsvorsteher zugesandt.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt. Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Regierung die Einziehung von Beiträgen nach dem Entwurfe des Katasters anordnen, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

§. 7.

Innere Verfassung.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden geleitet von einem Vorsteher und vier Schöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt, sind aber berechtigt, baare, für die Genossenschaft geleistete Ausgaben ersetzt zu verlangen.

§. 8.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier Stellvertretern für die Schöffen werden unter Beobachtung folgender Bestimmungen von den Meliorations-Genossen aus ihrer Mitte gewählt. Bei der Wahl hat jeder Genosse, welcher im Verbande zwei Morgen besitzt, Eine Stimme. Wer mehr als zwei Morgen besitzt, hat für jede nachfolgenden fünf Morgen Eine Stimme mehr. Mehr als zwanzig Stimmen dürfen in Einer Person nicht ausgeübt werden.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens zwei Morgen im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Wahl des Vorstehers erfolgt in einer besonderen, diejenige der Schöffen beziehungsweise der Stellvertreter in einer gemeinsamen Verhandlung.

Der Bürgermeister von Veen beruft die Wahlversammlung vierzehn Tage vorher und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften der ländlichen Gemeinde-Ordnung vom 15. Mai 1856. zu beachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient eine vom Bürgermeister bescheinigte Abschrift des Wahlprotokolls.

§. 9.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe nach Außen.

 Zu

Zu seinem Geschäftsbereiche gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) die Zusammenberufung des Vorstandes und der Vorsitz in demselben;
2) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft, sowie der Abschluß von Verträgen und Vergleichen unter zehn Thalern;
3) die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse, die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung, die Feststellung der Heberollen, welche von dem Kreis-Landrathe für vollstreckbar zu erklären sind, und die Beitreibung aller Beiträge von Säumigen im Wege der administrativen Exekution;
4) die Entwerfung und Vorlage des Etats an den Vorstand, nachdem derselbe vierzehn Tage vorher zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen gelegen hat.

In Behinderungsfällen vertritt den Vorsteher ein vom Vorstande aus seiner Mitte gewählter Stellvertreter.

§. 10.

Der Vorstand hat

1) den Jahresetat festzustellen und über außeretatsmäßige Ausgaben, sowie außerordentliche Genossenschaftsbeiträge zu beschließen;
2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;
3) den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu beschließen;
4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von zehn Thalern übersteigt, zu ertheilen;
5) die Erhebung von Prozessen,
   und
6) die Aufnahme von Anleihen, letzteres vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, zu beschließen;
7) den Genossenschaftsrendanten im Wege eines kündbaren Vertrages anzustellen und die Besoldung desselben, sowie die Höhe der von ihm zu bestellenden Kaution festzusetzen, und
8) über die Art der Ausführung der Meliorationsbauten zu beschließen.

§. 11.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Schöffen zugegen sind. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 12.

Ausführung der Meliorationsbauten.

Die Arbeiten der Genossenschaft werden für Geld aus der Genossenschaftskasse ausgeführt.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Plane und den Beschlüssen des Vorstandes leitet der Vorsteher unter der Kontrole des Vorstandes.

§. 13.

§. 13.

Die Abtretung des Terrains zur Erbreiterung der Haupt-Entwässerungsgräben erfolgt, soweit dasselbe im Genossenschaftsgebiete liegt, gegen Zahlung des wirklichen Werthes. Kann eine Einigung über den letzteren nicht erzielt werden, so entscheidet das Schiedsgericht (§. 16.) mit Ausschluß des Rechtsweges.

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht zum Genossenschaftsgebiete gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 14.

Die Eigenthümer der im Meliorationsgebiete belegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Beamten der Genossenschaft und den von denselben angenommenen Arbeitern den nöthigen Zugang zu den Meliorationsanlagen über ihre Grundstücke zu gestatten und den Grabenauswurf aufzunehmen.

Sie sind dagegen berechtigt, sich dieses Auswurfes zu ihrem Vortheil zu bedienen, soweit derselbe nicht zu Bauten der Genossenschaft benutzt wird.

Alles Land zu beiden Seiten der Hauptgräben darf innerhalb einer bestimmten Breite nicht anders als zur Grasgewinnung benutzt werden. Diese Breite wird bezüglich des Uitflieth auf drei Fuß, bezüglich der großen rothen Ley, der kleinen rothen Ley und der unteren Haidestraßenley auf zwei Fuß, und bezüglich der unteren Bilgenley und des Ackermannsgrabens auf Einen Fuß festgesetzt.

Zuwiderhandlungen hiergegen sollen im Wege einer Polizei-Verordnung durch die Regierung in Düsseldorf unter Strafe gestellt werden.

§. 15.

Oberaufsicht des Staates.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Dieselbe wird von dem Landrathe und in höherer Instanz von der Regierung in Düsseldorf und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, die den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

Schiedsgericht.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, oder die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden der Mitglieder der Genossenschaft gegen einander vom Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an

an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche von den stimmberechtigten Genossen nach den im §. 8. enthaltenen Wahlvorschriften gewählt werden, jedoch nicht zu den Genossen gehören.

Für jedes dieser drei Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaften eines Gemeindewählers hat.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

§. 17.

Auflösung der Genossenschaft.

Wenn der Meliorationsplan ausgeführt und die für denselben aufgewendeten Kosten durch die Genossen aufgebracht und berichtigt sind, hört die Genossenschaft auf.

Der Zeitpunkt der Auflösung wird durch die Regierung zu Düsseldorf festgesetzt und drei Monate vorher durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 18.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen dieses Statutes können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Mai 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).